

Zentrale Fortbildungseinrichtung
für Sportlehrkräfte des Landes (ZFS)
im Auftrag des Referats I.2 des Hessischen Kultusministeriums
beim Staatlichen Schulamt Kassel

Rechtslage und Sicherheit für den Schwimmunterricht in der Schule

*Alexander Jordan, Leiter der ZFS
Axel Dietrich Qualifikationssportartbeauftragte/r Schwimmen*

Kassel, aktualisiert am 19.12.2014

Gliederung

- Rechtsgrundlagen
- Zielsetzungen
- Aufsichtsrechtliche Problemstellungen
 - Transfer ins Schwimmbad
 - Bauliche Gestaltung der Schwimm- und Badestelle
 - Gruppenzusammensetzung und -größe beim Schwimmen lernen
 - Verunfallte Kinder im Schwimmbecken und im Schwimmbad
- Sonderregelung für Schulwanderungen und Schulfahrten
- Baderegeln
- Fallbeispiele

Rechtsgrundlagen

- BGB - StGB – Beamten-gesetze
- Verordnung über die Aufsicht von Schülerinnen und Schüler (Aufsichtsverordnung - AufsVO) vom 11. Dezember 2013 i. d. F. vom 22. September 2014
- Erlass vom 15. Oktober 2009: "Arbeitsschutz, Sicherheit und Gesundheitsschutz an Schulen"
- Schwimmunterricht in der Schule - Rahmenvorgaben für den Unterricht sowie für die Ausbildung vom 03. Dezember 2014

Rechtsgrundlagen

- Vereinbarung über die Gültigkeit der "Deutschen Prüfungsordnung Schwimmen Retten - Tauchen" in Verbänden und in der Schule – i. d. F. vom 18. Juni 2004
- Rahmenvorgabe zur Prävention und Rettungsfähigkeit beim Schwimmen und Wassersport in der Schule (DLRG Hessen / ZFS im Auftrag des HKM, 2014)
- Eigenregelungen der Rettungsschwimmverbände (DLRG, Wasserwacht)
- Eigenregelungen der Badbetreiber (Badeordnungen)

Zielsetzungen

- **Vermittlung** von Bewegungserfahrungen im Wasser:
 - Wassergewöhnung – Wasserbewältigung –Wassersicherheit
 - Sicheres Fortbewegen im Wasser(Kerncurriculum Hessen Primarstufe Sport)

- **Verhütung** von Schäden an Personen und Sachen
(§ 1 Abs. 2 Satz 1 AufsVO)

- **Erziehung** zur Selbstständigkeit
(§ 1 Abs. 2 Satz 2 AufsVO)

Aufsichtsrechtliche Problemstellung

- Allgemein ist nicht geregelt, wie die Aufsichtspflicht erfüllt wird, geregelt ist nur, welche Folgen eine nicht erfüllte Aufsichtspflicht hat.

Beachte: Spezielle Regelungen im Schulrecht ergänzen die allgemeinen Regelungen

- Beim Abwägen zwischen ausreichendem Freiraum und notwendiger Sicherheit muss die aufsichtführende Lehrkraft **alle potentiellen Gefahrenquellen kennen.**

Aufsichtsrechtliche Problemstellung

- Aufsicht beinhaltet immer einen pädagogischen und einen Sicherheits-Aspekt
- Allgemeine Regelungen der Aufsichtspflicht im BGB
Aufsicht ist stets erforderlich- unmittelbar, aktiv, präventiv.
- Grundsatzurteils des BGH vom 19. Januar 1993
Aufsicht orientiert sich am Einzelfall und dem Alter, dem Charakter und der Eigenart des Kindes.
- Je besser die Qualifikation und je größer die Erfahrung der aufsichtführenden Lehrkraft, desto höher sind die situativen Anforderung, die an sie gestellt werden.

Folgen mangelnder Aufsicht

- **Zivilrechtliche** Haftung der Lehrkräfte bei Sach-und Körperschäden (ein Verschulden wird vermutet):
 - Schadenersatz nach § 832 BGB
 - Schmerzensgeld nach § 253 BGB

Amtshaftung des Landes Hessen bei ***zivilrechtlichen*** Ansprüchen gegenüber seinen Bediensteten;

aber: Regressansprüche an die aufsichtführende Lehrkraft bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz

- Individuelle **strafrechtliche** Ahndung nach dem StGB
- **Arbeitsrechtliche** Disziplinarmaßnahmen

Folgen mangelnder Aufsicht

- **Zivilrechtliche** Haftung der Schüler bei Schädigungen Dritter (Verschulden wird vermutet)
 - Schadensersatz nach § 832 BGB,
 - Schmerzensgeld nach § 252 BGB –

Beachte: Das Alter der Schüler !!!

- Rechtlich abgestufte Beurteilung der Verletzung der Aufsichtspflicht:
fahrlässig – vorsätzlich
- Zusätzliche zivilrechtliche Untergliederung in **einfache** (leichte) und **grobe** Fahrlässigkeit

Fahrlässigkeit

- Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr **erforderliche Sorgfalt** außer acht lässt (vgl. § 276 Abs. 1 Satz 1 BGB).
 - Der eingetretene Schaden wäre durch ein alternatives (richtiges) Handeln vermeidbar gewesen.
 - Als Maßstab gilt die **objektiv erforderliche** Sorgfalt, nicht die übliche Sorgfalt („Das machen alle so!!!“, gilt nicht!!!!).
 - Die ***einfache Fahrlässigkeit*** liegt vor, wenn die erforderliche Sorgfalt nicht beachtet werden konnte bzw. mit nichtabsichtlicher Unachtsamkeit nicht beachtet wurde.
 - Eine ***grobe Sorgfaltspflichtverletzung*** wird angenommen, wenn die Anforderungen an die Sorgfalt jedem anderen in der Situation des Betroffenen ohne weiteres aufgefallen wären.

Aufsichtsrechtliche Problemstellung

– Transfer ins Schwimmbad

- Die Aufsichtspflicht erstreckt sich auf
 - den **Transfer von der Schule ins Schwimmbad und zurück**,
 - den Eingangs- und Umkleidebereich im Schwimmbad einschließlich der Duschen und
 - die Schwimmhalle.

Aufsichtsrechtliche Problemstellungen

- Gruppenzusammensetzung und Gruppengröße

- **Gruppengröße** in Grund- und Förderschulen **max. 20 Schülerinnen und Schüler** gleichzeitig im Wasser (§ 20 Abs. 3 Satz 2 AufsVO)
- Schwimmunterricht wird ausschließlich durch **qualifizierte Lehrkräfte** erteilt (§ 21 Abs. 1, 3 AufsVO)
- Häufiges Praxisproblem: Heterogene Gruppenzusammensetzung oder größere Schülergruppen
 - **Lösung**: zusätzliche, **schwimmfähige** Hilfsaufsichten können eingesetzt werden (§ 21 Abs. 5 AufsVO)

Aufsichtsrechtliche Problemstellungen

- Bauliche Gestaltung der Schwimm- und Badestelle

➤ **Wassertiefe im Schwimmbecken**

- Für die Berechnung von stehendem Wasser ist von der Körperlänge mindestens 30 cm für den Kopf abzuziehen.
- Die/der kleinste Schüler/In dient als Maßstab für die ganze Gruppe.
- Einsatz von „sicheren“ Auftriebshilfen

➤ **Die Position der Lehrkraft ist so zu wählen , dass sie alle im Wasser befindlichen Schüler sehen kann (§ 20 Abs. 3 AufsVO).**

Aufsichtsrechtliche Problemstellungen

- Springen ins „Flachwasser“

- **Fuß- und Kopfsprünge** in flaches Wasser (Nichtschwimmerbecken) bergen hohe Risiken.
- Baderegeln warnen deshalb vor diesen Sprüngen, in Badeordnungen der Badbetreiber werden Sprünge in Nichtschwimmerbereichen **generell verboten !!!**

Aufsichtsrechtliche Problemstellungen

- Springen ins Flachwasser

- **Problemstellung:** „hohe“ Eintauchgeschwindigkeit und mangelnde Steuerungsfähigkeit
- **Folgen:** Beim Aufprall auf den Beckengrund kann es zu Schädelprellungen, Gehirnerschütterungen, Zahnverletzungen, Prellungen der Nackenwirbelsäule sowie zu Prellungen der Arme und Beine kommen.

Aufsichtsrechtliche Problemstellungen

- Sprünge auf Auftriebshilfen

- **Problemstellung:** Verschiedene Autoren empfehlen Sprünge vom Beckenrand auf im Wasser treibende Auftriebshilfen (Schwimmbretter).
- **Folgen:** Beim Auftreffen auf das Hilfsmittel verlieren Schüler ihr Gleichgewicht und stürzen u.U. mit dem Kopf oder Oberkörper auf den Beckenrand. Dabei können sie Verletzungen im Schultergürtel oder am Schädel erleiden.

Aufsichtsrechtliche Problemstellungen

- Springen

Lösung:

- Die Grundfertigkeit Springen wird zunächst aus dem Wasser heraus geübt.
- Springen vom Beckenrand erfolgt nur einzeln und unter Beaufsichtigung durch die aufsichtführende Lehrkraft.
- Auf eine für Sprünge ausreichende Wassertiefe ist zu achten. Sogenannte „Seemannköpfer“ bleiben generell untersagt.

Aufsichtsrechtliche Problemstellungen

- - Verunfallte Kinder im Schwimmbecken und im Schwimmbad
 - **Grundsätzlich präventiver Ansatz:** Beherrschen, Anwenden und Einhalten der Baderegeln entsprechend der "Deutschen Prüfungsordnung Schwimmen-Retten-Tauchen"
 - Ausbildung und **regelmäßige** Fortbildung der Sportlehrkräfte (alle fünf Jahre) in "Erster Hilfe" (§ 5 Abs. 4 AufsVO)
 - Ausbildung und **regelmäßige Auffrischung** (alle **fünf** Jahre) in der **Fremdrettungsfähigkeit** für Lehrkräfte (vgl. u.a. Rahmenvorgabe 2014, § 21 Abs. 5 AufsVO)

Sonderregelungen für Schulwanderungen und Schulfahrten

- Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten für sportliche Betätigungen im Bewegungsraum Wasser (§ 25 Abs. 1 AufsVO)
- Klärung gesundheitlicher Schädigungen, die die Teilnahme am Wassersport verbieten (z.B. Trommelfellverletzungen)
- Ausschließliche Nutzung von öffentlichen Badeanstalten oder ausgewiesenen Badestellen;
Fluss- und Kanalschwimmen ist grundsätzlich verboten
Achtung: außerhalb von Badeanstalten reduziert sich das Aufsichtsverhältnis auf 1:10

Sonderregelungen für Schulwanderungen und Schulfahrten

- Feststellen der Vollzähligkeit vor und nach dem Schwimmbad-/Badestellenbesuch
- **Aufsichtsführende Lehrkraft muss mindestens schwimmkundig sein - Rettungsfähige Hilfsaufsichten sind zulässig (§ 25 Abs. 3 AufsVO)**
- **Alle Aufsichtsführenden müssen sportgerechte Bekleidung tragen (§ 18 Abs.2 AufsVO)**

■ Zentrale Fortbildungseinrichtung
für Sportlehrkräfte des Landes (ZFS)



■ **Baderegeln**



- ... werden von den nationalen Rettungsverbänden herausgegeben
- ... sind Verhaltensgrundsätze mit dem Ziel der Prävention von Badeunfällen
- ... können situativ angepasst und erweitert werden